

Sonderbedingungen für die Vergabe des FIBAA-Qualitätssiegels für Programmakkreditierung "FIBAA-Programmakkreditierung"

(Fassung vom 01.01.2012)

§ 1 - Ziel des Begutachtungsverfahrens; Entscheidung

(1) Die FIBAA-Programmakkreditierung kann für Bachelor-, Master- und PhD-Studiengänge¹ aus den Fachrichtungen Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften von staatlichen, staatlich anerkannten oder sich in Gründung befindenden Hochschulen/Berufsakademien² beantragt werden.

(2) Im Begutachtungsverfahren wird festgestellt, ob und in welchem Maße die FIBAA-Qualitätsanforderungen erfüllt werden. Dabei werden ggf. nationale und internationale Vorgaben berücksichtigt. Eine Liste nationaler, europäischer und überstaatlicher Gesetze, Regelungen und Konventionen finden sich in der Anlage.

(3) Werden die Qualitätsanforderungen insgesamt erfüllt, wird die zeitlich befristete Akkreditierung ausgesprochen und das FIBAA-Qualitätssiegel für Programmakkreditierung verliehen.

(4) Etablierten Studiengängen, die bereits Absolventen verzeichnen und im Begutachtungsverfahren eine die Qualitätsanforderungen der FIBAA deutlich überragende Qualität in Studium und Lehre aufweisen, kann die FIBAA darüber hinaus ihr FIBAA-Premiumsiegel verleihen. Damit wird Studieninteressenten, Studierenden, Absolventen, Hochschulen und dem Arbeitsmarkt verlässliche Auskunft über die herausragende Qualität des Studienganges gegeben.

§ 2 - Verfahrensgrundlagen und Prüfungsgegenstände

(1) Die Prüfungsgegenstände und zu erfüllenden Qualitätsanforderungen ergeben sich aus dem jeweils einschlägigen Fragen- und Bewertungskatalog für Programmakkreditierung (FBK PROG) der FIBAA.

(2) Wesentliche Qualitätsanforderungen sind die in den Fragen- und Bewertungskatalogen besonders (*) gezeichneten Inhalte (Asterisk-Kriterien).

§ 3 - Zuständige Kommission

FIBAA-Akkreditierungskommission für Programme (F-AK PROG)

§ 4 - Gutachter und Verfahrensbetreuer

(1) Die Auswahl der Gutachter und Zusammenstellung der Gutachtergruppen erfolgt gemäß den „Kriterien für die Berufung von Gutachtern“ der FIBAA. Sie werden von der zuständigen Kommission berufen.

(2) Der Verfahrensbetreuer koordiniert die Gutachtergruppe und organisiert das Begutachtungsverfahren zusammen mit der Hochschule. Er steht jederzeit als Anspruchspartner für das laufende Verfahren zur Verfügung.

§ 5 - Bewertung der Leistungen

(1) Die Gutachter bewerten, ob und in welchem Maße die FIBAA-Qualitätsanforderungen erfüllt werden. Für die Bewertung werden folgende Bewertungsstufen verwendet:

Qualitätsanforderung nicht erfüllt (-2) = Die Maßstäbe werden nicht erreicht.

Qualitätsanforderung erfüllt (1) = Die Maßstäbe werden erreicht.

Qualitätsanforderung übertroffen (2) = Die Maßstäbe werden übertroffen.

Exzellente (3) = Die Maßstäbe werden weit übertroffen, so dass der Prüfungsgegenstand bezüglich des zu bewertenden Kriteriums als herausragend und vorbildlich anzusehen ist.

n.r. = nicht relevant

Die Zahlen in Klammern geben den jeweiligen Faktor für die zu bewertenden Kriterien für das FIBAA-Premiumsiegel an.

(2) Darüber hinaus geben die Gutachter Empfehlung zur Weiterentwicklung des Studienganges ab.

§ 6 - Anrechnung/Verwendung fremder Gutachten

(1) Grundsätzlich ist die Anerkennung fremder Gutachten ganz oder in Teilen nach besonderer Absprache möglich.

(2) Die Anerkennung oder Verwertung von Gutachten, die durch die FIBAA erstellt wurden und zur Vergabe

¹ Die Kriterien für die Vergabe von Qualitätssiegeln an PhD-Studiengänge sind noch nicht abschließend beraten und beschlossen.

² Bei Berufsakademien handelt es sich im Folgenden – sofern nicht explizit anders im jeweiligen Landeshochschulgesetz geregelt – nicht um Studiengänge, sondern um Ausbildungsgänge.

des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland geführt haben, ist ausgeschlossen.

§ 7 - Kommissionsentscheidungen

(1) Die zuständige FIBAA-Kommission entscheidet nach Vorlage des Gutachtens und der Stellungnahme der Hochschule.

(2) Ein Studiengang wird

- ohne Auflagen akkreditiert, wenn jedes Asterisk-Kriterium erfüllt wird.
- mit Auflagen akkreditiert, wenn ein Asterisk-Kriterium nicht erfüllt wird.
- nicht akkreditiert (Ablehnung), wenn mehr als sieben Asterisk-Kriterien nicht erfüllt werden.³

(3) Dem Studiengang wird für die Dauer der Akkreditierung das FIBAA-Qualitätssiegel für akkreditierte Programme verliehen. Befindet die FIBAA-Kommission, dass die Qualitätsanforderungen der FIBAA deutlich übertroffen werden, verleiht sie gemäß § 8 Abs. 3 zusätzlich das FIBAA-Premiumsiegel.

(4) Die Kommissionsentscheidung wird wirksam nach Zugang der Benachrichtigung bei der Hochschule.

§ 8 - FIBAA-Premiumsiegel für Studiengänge

(1) Für die Verleihung des FIBAA-Premiumsiegels an einen Studiengang setzt die FIBAA in allen fünf Kernbereichen (Ziele und Strategie, Zulassungsverfahren, Konzeption des Studienganges, Ressourcen und Dienstleistungen, Qualitätssicherung) besondere Anforderungen voraus.

(2) Jedem Beurteilungskriterium im Fragen- und Bewertungskatalog ist eine Gewichtung zwischen 1 und 4 zugeordnet; diese wird entsprechend der konkreten Bewertung mit dem jeweils gemäß § 5 Abs. 1 zugeordneten Faktor multipliziert. Für jeden der in Abs. 1 genannten Kernbereiche werden die gewichteten Bewertungsergebnisse dann aufsummiert. Zur Bildung der Gesamtpunktzahl werden wiederum die Ergebnisse der Kernbereiche addiert.

(3) Das FIBAA-Premiumsiegel wird vergeben

- wenn in jedem Kernbereich die jeweils von zuständigen Kommission festgesetzte Mindestpunktzahl (60%) erreicht wurde oder

- wenn insgesamt die von der zuständigen Kommission festgesetzte Mindestpunktzahl (65%) erreicht wurde. Hierbei entspricht 100% dem jeweiligen rechnerischen Teilergebnis/Gesamtergebnis, wenn man jedes Beurteilungskriterium mit „Qualitätsanforderung übertroffen“ bewertete.

(4) Das FIBAA-Premiumsiegel wird nicht vergeben, sofern der Studiengang noch keine Absolventen verzeichnen kann oder solange der Studiengang unter der aufhebenden Bedingung des Nachweises der erteilten Auflagen akkreditiert ist. Wurde der Studiengang mit Auflagen akkreditiert und wurde die Erfüllung der Auflagen durch die zuständige Kommission festgestellt, wird das FIBAA-Premiumsiegel nachträglich vergeben, wenn alle anderen Voraussetzungen vorliegen.

§ 9 - Veröffentlichung der Entscheidung durch die FIBAA

(1) Die FIBAA veröffentlicht nach einer positiven Prüfungsentscheidung folgende Daten auf ihrer Homepage:

- Entscheidung (ggf. samt der erteilten Auflagen und Fristen)
- Gültigkeitszeitraum des Gütesiegels
- das Gutachten (ggf. zusätzlich in Kurzform)
- die Namen und Berufsbezeichnung des Verfahrensbetreuers, aller beteiligten Gutachter und ggf. der von der Hochschule beauftragten Verfahrenskoordinatoren

(2) Jede weitere Veröffentlichung bedarf der vorherigen widerruflichen Einwilligung der FIBAA.

§ 10 - Fristen

(1) Werden keine Auflagen erteilt, beträgt die Akkreditierungsfrist fünf Jahre bei der ersten Akkreditierung bzw. sieben Jahre bei jeder weiteren. Werden Auflagen erteilt, kann diese Frist verkürzt werden.

(2) Werden Auflagen erteilt, so muss deren Erfüllung der FIBAA spätestens neun Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung durch die Hochschule nachgewiesen werden. Dieser Zeitraum kann durch die FIBAA verkürzt oder nach Antrag der Hochschule einmalig für sechs Monate verlängert werden. Wurde die Frist gem. Abs. 1 S.2 verkürzt, so kann sie nach Nachweis der Erfüllung auf die Regelfrist gem. Abs. 1 S.1 verlängert werden.

(3) Wird die Akkreditierung abgelehnt, so beträgt die Sperrfrist ein Jahr nach Bekanntgabe der Entscheidung. In dieser Frist ist für den gleichen Prüfungsgegenstand kein neuer Antrag zulässig.

(4) Findet die Akkreditierung erstmalig vor der Eröffnung des Studienganges statt, beginnt die Frist mit dem

³ Siehe Fußnote 1.

Tag dessen Eröffnung, spätestens aber mit Beginn des übernächsten auf die Entscheidung folgenden Studienjahres. Die so bemessene Frist verlängert sich auf Antrag auf das Ende des zuletzt betroffenen Studienjahres.

§ 11 - Vorläufige Weiterakkreditierung

(1) Hat die Hochschule eine Re-Akkreditierung vor Ablauf der laufenden Frist nach § 10 Abs. 1 bei der FIBAA beantragt und liegen die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen vor, kann die FIBAA die Akkreditierung für höchstens weitere zwölf Monate vorläufig verlängern, es sei denn, es besteht offensichtlich keine Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Verfahrens.

(2) Die Dauer der vorläufigen Akkreditierung ist bei der nachfolgenden Re-Akkreditierung in die Frist nach § 10 Abs. 1 einzurechnen.

(3) Wird die Re-Akkreditierung versagt, bleibt die vorläufige Akkreditierung dennoch bis zum Ende der gesetzten Frist bestehen.

(4) Hat die Hochschule keine Re-Akkreditierung vor Ablauf der laufenden Frist bei der FIBAA beantragt, weil sie den Betrieb insgesamt oder den betreffenden Studiengang einstellt und keine Neueinschreibungen in den betroffenen Studiengang mehr vornimmt, kann die Frist bis zur Einstellung des Betriebs/des Studienganges vorläufig verlängert werden, wenn der Prüfungsgegenstand keine wesentlichen Änderungen aufweist. Die erforderlichen personellen und sächlichen Mittel müssen bis zur Einstellung nachhaltig vorgehalten werden. Bei einer Verletzung dieser Regel kann auch die vorläufige Akkreditierung mit sofortiger Wirkung entzogen werden.

§ 12 - Entzug des FIBAA-Qualitätssiegels

(1) Wird die Erfüllung der Auflagen durch die Hochschule nicht, nicht rechtzeitig, nicht ordnungs- oder nicht wahrheitsgemäß nach, ist die zuständige Kommission nach Mahnung und Setzen einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die erteilte Akkreditierung sowie das vergebene Qualitätssiegel zu entziehen.

(2) Bei wesentlichen Änderungen an Konzeption oder Profil des Studienganges entscheidet die zuständige FIBAA-Kommission, ob die Änderung qualitätsmindernd ist und deshalb eine erneute Akkreditierung erforderlich ist. In diesem Fall hebt sie die bestehende Akkreditierung unverzüglich mit Wirkung zum nächstfolgenden Semesterende auf, sofern nicht die erneute Akkreditierung beantragt wird. Die FIBAA entscheidet darüber, ob das Verfahren im Einzelfall verkürzt werden kann.

§ 13 - Werbemöglichkeit

(1) Die Hochschule ist während des gesamten Gültigkeitszeitraums der Akkreditierung berechtigt, mit dem jeweiligen FIBAA-Qualitätssiegel zu werben. Hierzu kann auch das FIBAA-Logo in seiner Originalform genutzt werden.

(2) Nach endgültigem Ablauf des Gültigkeitszeitraums und wenn keine weitere Akkreditierung bei der FIBAA beantragt wurde, ist die weitere Werbung und die Verwendung des FIBAA-Logos oder jeweiligen FIBAA-Qualitätssiegels ausdrücklich untersagt.

(3) Angesichts des besonderen Vertrauensschadens, der der FIBAA durch die weitere Werbung über den Gültigkeitszeitraum hinaus entsteht, vereinbaren die Vertragsparteien eine pauschalen Schadensersatz/Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 Euro. Die FIBAA wird die Hochschule vorher durch Mahnung mit Fristsetzung benachrichtigen, sofern dies noch verhältnismäßig erscheint.